



Inhalt		Seite	
Arbeitsrechtsregelungen			
Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/2000 zur Änderung der AR-HAng und der AR-Arb		149	
Satzungen			
Änderung der Satzung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden in Heidelberg . .		151	
Bekanntmachungen			
Kontaktstudium 2001 für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker . . .		152	
Kontaktstudium 2001 für Jugendreferentinnen/Jugendreferenten, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen an der Fachhochschule in Freiburg		153	
Sammlung für Blinde im Regierungsbezirk Karlsruhe		154	
Stellenausschreibungen			154
Dienstnachrichten			160
Berichtigungen			162

Arbeitsrechtsregelungen

Arbeitsrechtsregelung Nr. 5/2000 zur Änderung der AR-HAng und der AR-Arb

Vom 19. Juli 2000

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Abs. 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 28. Oktober 1999 (GVBl. S. 138), folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der AR-HAng

Die Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis vom 13. Mai 1985 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/2000 vom 17. Mai 2000 (GVBl. S. 140), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Steht der Ehegatte der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters oder die andere Person, die neben der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter für das Kind

Anspruch auf Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer folgenden Stufe hat, im kirchlichen Dienst oder ist der Ehegatte oder die andere Person aufgrund einer Tätigkeit im kirchlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt, finden die Bestimmungen über die Anspruchskonkurrenz am ehegattenbezogenen und kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlags uneingeschränkt und unabhängig davon Anwendung, ob es sich bei der Tätigkeit im kirchlichen Dienst um eine dem öffentlichen Dienst gleichstehende Tätigkeit i. S. des § 29 Abschnitt B Abs. 7 Satz 3 BAT handelt.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; in Satz 1 und 2 dieses Absatzes wird jeweils am Satz-anfang der Textverweis „Absatz 1“ durch den Textverweis „Absatz 2“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

e) Nach Absatz 4 werden die Absätze 5 und 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(5) Sind beide Ehegatten im Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung beschäftigt, wird abweichend von § 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 BAT

die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen Stufe 1 und 2 des Ortszuschlages auch dann gezahlt, wenn keiner der Ehegatten vollbeschäftigt ist oder beide Ehegatten nicht mindestens mit der Hälfte der allgemeinen regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind. Erreicht in diesem Fall der gemeinsame Beschäftigungsgrad beider Ehegatten nicht mindestens die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit, vermindert sich der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 1 und 2 des Ortszuschlages in dem Verhältnis, in dem der Gesamtbeschäftigungsumfang beider Ehegatten zur durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit steht. Ist nur ein Ehegatte im Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung beschäftigt, so ist dieser so zu stellen, als würden beiden Ehegatten unter den Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung fallen.

(6) Ist neben der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter auch die andere Person, der für das Kind Ortszuschlag nach Stufe 3 oder einer der folgenden Stufen zusteht, im Geltungsbereich der Arbeitsrechtsregelung beschäftigt, ist abweichend von § 29 Abschn. B Abs. 6 Satz 3 BAT der auf das Kind entfallende Unterschiedsbetrag auch dann voll zu zahlen, wenn keiner der Anspruchsberechtigten vollbeschäftigt ist oder die Anspruchsberechtigten jeweils nicht mit mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind. Erreicht in diesem Fall der gemeinsame Beschäftigungsgrad der Anspruchsberechtigten nicht mindestens die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit, vermindert sich der Unterschiedsbetrag in dem Verhältnis, in dem der Gesamtbeschäftigungsgrad beider Ehegatten zur durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit steht. Ist nur ein Anspruchsberechtigter im Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung beschäftigt, so ist dieser so zu stellen, als würden beide Anspruchsberechtigten unter den Geltungsbereich dieser Arbeitsrechtsregelung fallen.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text des § 8 wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Es finden Anwendung

1. für Angestellte, deren Arbeitgeber Beteiligter der VBL ist, der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 04. 11. 1966 in der jeweils geltenden Fassung,

2. für Angestellte, deren Arbeitgeber Mitglied der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden oder der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg ist, der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) vom 06. 03. 1967 in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Praktikanten für die Berufe der Haus- und Familienpflegerin sowie der Dorfhelferin erhalten eine monatliche Vergütung wie Praktikanten für den Beruf der Kinderpflegerin.

Praktikanten für die Berufe der Altenpflegerin / des Altenpflegers sowie des Heilerziehungspflegers mit Vollzeitausbildung erhalten eine monatliche Vergütung wie Praktikanten für den Beruf des Erziehers.“

4. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Zum Versorgungs-TV und zum VersTV-G – Versteuerung der Umlage –

Abweichend von § 11 Versorgungs-TV und von § 10 VersTV-G gilt:

Die auf die von der Zusatzversorgungseinrichtung erhobene Umlage entfallende Lohn- und Kirchensteuer trägt der Dienstgeber bis zu einer Umlage von 284,00 DM monatlich unter Ausschöpfung des Jahresbetrages, solange die rechtliche Möglichkeit zur Pauschalierung dieser Steuern besteht.“

Artikel 2 Änderung der AR-Arb

Die Arbeitsrechtsregelung für Arbeiter (AR-Arb) in der Fassung vom 13. Mai 1995 (GVBl. S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Arbeitsrechtsregelung Nr. 3/99 vom 17. November 1999 (GVBl. S. 144), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text des § 5 wird Absatz 1
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Es finden Anwendung

1. für Arbeiter, deren Arbeitgeber Beteiligter der VBL ist, der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 04. 11. 1996 in der jeweils geltenden Fassung,

- 2. für Arbeiter, deren Arbeitgeber Mitglied der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden oder der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg ist, der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) vom 06. 03. 1967 in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Nach § 8 wird folgender § 9 angefügt:

„§ 9

Zum Versorgungs-TV und zum VersTV-G –
Versteuerung der Umlage –

Abweichend von § 11 Versorgungs-TV und § 10 VersTV-G gilt:

Die auf die von der Zusatzversorgungseinrichtung erhobene Umlage entfallende Lohn- und Kirchensteuer trägt der Dienstgeber bis zu einer Umlage von 284 DM monatlich unter Ausschöpfung des Jahresbetrages, solange die rechtliche Möglichkeit zur Pauschalierung dieser Steuern besteht.“

**Artikel 3
In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. September 2000 in Kraft.

Karlsruhe, den 19. Juli 2000

Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Berroth

Satzungen

**Änderung der Satzung
der Hochschule für Kirchenmusik
der Evangelischen Landeskirche in Baden
in Heidelberg**

Vom 11. Juli 2000

Der Evangelische Oberkirchenrat hat die Satzung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden in Heidelberg vom 25. März 1997 (GVBl. S. 49) wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Zulassungsordnung (Anlage 1)

in der Fassung vom 13. Dezember 1994
(GVBl. 1995 S. 29)

In § 5 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3a. Bei Wahl des Faches Orgel-Improvisation:

unvorbereitet: Choralharmonisierung in den gebräuchlichen Formen. Choralbearbeitungen.

vorbereitet: Freie Formen z. B. Präludium, Toccata, Fughette, Choralfantasie.

Stilistische Vielfalt ist erforderlich.

Die Aufgaben müssen im Schwierigkeitsgrad mindestens der Diplomprüfung B entsprechen.

Hat die Bewerberin / der Bewerber die Prüfung für A-Musiker oder die Prüfung für B-Musiker an der Hochschule für Kirchenmusik Heidelberg bestanden, kann die Eignungsprüfung entfallen.“

Artikel 2

**Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für
den Diplomlehrgang Evangelische Kirchenmusik (B)
und für die Aufbaulehrgänge (Anlage 2)**

in der Fassung vom 13. Dezember 1994
(GVBl. 1995 S. 31)

1. § 8 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis

Partiturspiel (nach Rücksprache mit der Fachlehrkraft)

Generalbassspiel (nach Rücksprache mit der Fachlehrkraft)

Populärmusik (Seminar) (1).“

2. In § 14 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Hauptfach Orgelimprovisation

1. Obligatorische Fächer

Orgelimprovisation 90 Minuten (4 Semester)

Orgel-Literaturspiel 30 Minuten (4 Semester)

Tonsatz/Komposition/Analyse
30 Minuten (4 Semester)

Falls in den folgenden Fächern noch keine Prüfung abgelegt wurde (z. B. bei der Diplomprüfung Kirchenmusik B oder bei einem vergleichbaren Abschluss):

Methodik des Orgel- und
Orgelimprovisationsunterrichts (2 Semester)

Orgelkunde (2 Semester)

Stilgeschichte der Orgel (2 Semester)

2. Fakultative Fächer

Singen im Hochschulchor (4 Semester)

Weitere Fächer können genehmigt werden.

3. Öffentliches oder hochschulöffentliches Konzert

Nach etwa der halben Studienzeit ist ein Orgel-improvisationskonzert zu geben. Das Programm muss auch ein Orgel-Literaturstück enthalten. Programm und Dauer sind mit der Fachlehrkraft abzusprechen. Die Vorbereitung des Konzertes geschieht im Unterricht.“

3. In § 15 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Hauptfach Orgelimprovisation:

1. Durchführung eines öffentlichen Konzertes (60 Minuten) mit zwei größeren Improvisationen, davon einer freien Form (Vorbereitungszeit: 24 Stunden), sowie einer choralgebundenen Form (Vorbereitungszeit: 1 Stunde) und zwei Orgelliteraturstücken aus verschiedenen Epochen. Der Anteil der Orgelimprovisation soll zwei Drittel betragen.

2. Durchführung eines hochschulöffentlichen Vorspiels in Ergänzung des Konzertprogramms (45 Minuten)

Vorbereitet – Eine Partita über einen Choral (freie Stilwahl)
 – Eine stilgebundene freie Form (barock, romantisch oder modern),
 (Vorbereitungszeit 3 Tage)

unvorbereitet: – Choralbearbeitungen und freie Formen.

3. Analyse

Mündliche Prüfung von einer halben Stunde. Sie besteht in der Analyse zweier Kompositionen (bzw. angemessener Werkauschnitte) aus unterschiedlichen Stilepochen bzw. Gattungen, die der Prüfling mit Hilfe des Klaviers erläutert. Eines dieser Stücke wählt sich der Prüfling selbst; das andere wird ihm vom Fachlehrer 2 Tage vor der Prüfung mitgeteilt.

4. Komposition

Die schriftliche Prüfung besteht aus mindestens zwei Kompositionen, die während des Aufbaustudiums angefertigt und vier Wochen vor der mündlichen Prüfung abgegeben werden müssen. Beide Arbeiten sollen unterschiedliche Stilbereiche / historische Gattungen und Besetzungen (möglichst auch größere, höchstens ein solistisches Werk) abdecken. Eines dieser Werke sollte eine Stilkopie aus dem Bereich Barock bis Spätromantik sein (z. B. langsamer Streichquartettsatz, Kunstlied, Klavieretüde). Ausdrücklich erwünscht sind darüber hinaus Stücke in einem Stil des 20./21. Jahrhunderts bzw. einem eigenen Stil. Die abgegebenen Werke werden vom Fachlehrer und einem weiteren Prüfer beurteilt.

Falls in den folgenden Fächern noch keine Prüfung abgelegt wurde (z. B. bei der Diplomprüfung Kirchenmusik B oder bei einem vergleichbaren Abschluss):

5. Methodik des Improvisationsunterrichts

Lehrprobe mit einem Anfänger / einer Anfängerin und einem/einer Fortgeschrittenen. (Gesamtdauer: 60 Minuten).

Kolloquium zu stilistischen, strukturellen und didaktischen Fragen der Improvisation (15 Minuten).

6. Orgelkunde

Struktur der Orgel, Registerkunde, Pflege der Orgel, Stimmung von Zungenregistern (15 Minuten)

7. Stilgeschichte der Orgel

Geschichte des Orgelbaus, des Orgelspiels und der Orgelkomposition. Literaturkunde. (10 Minuten).“

4. In § 16 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. Hauptfach Orgelimprovisation:

Öffentliches Konzert (dreifache Bewertung)

Hochschulöffentliches Vorspiel (dreifache Bewertung)

Analyse

Komposition

(Methodik des Orgelimprovisationsunterrichts)

(Orgelkunde)

(Stilgeschichte der Orgel).“

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Satzung der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Landeskirche in Baden tritt mit Wirkung ab 1. März 2000 in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Juli 2000

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Nüchtern

(Oberkirchenrat)

Bekanntmachungen

OKR 24.7.2000
AZ: 22/36

**Kontaktstudium 2001
für Gemeindepfarrerinnen
und Gemeindepfarrer,
Kirchenmusikerinnen und
Kirchenmusiker**

Für das Kontaktstudium an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg können sich Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer bewerben.

Als Kriterien einer Zulassung zum Kontaktstudium gelten:

- das 1. Kontaktstudium kann frühestens nach sieben Jahren Dienst beantragt werden (KST im 8. Dienstjahr);
- jede Pfarrerin / jeder Pfarrer hat nach sieben Dienstjahren die Möglichkeit, sich zum Kontaktstudium zu bewerben, soweit dienstliche Erfordernisse dies zulassen;
- Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker können sich ebenfalls um ein Kontaktstudium bewerben;
- als letzte Möglichkeit zur Teilnahme am Kontaktstudium sind 6 Jahre vor dem voraussichtlichen Ruhestand bzw. das 57. Lebensjahr festgesetzt.

Das Studium beginnt am 23. April 2001 und endet mit dem Ende der Vorlesungszeit am 21. Juli 2001. Der Vorbereitung des Studiums dient eine Einführungsveranstaltung, die vom 18. bis 20. April 2001 durchgeführt wird.

Das Kontaktstudium dient der Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen, der Reflexion beruflicher Praxis und der Vertiefung fachlicher Schwerpunkte und ist Ort für die persönliche Besinnung; es soll damit zugleich Abstand vom beruflichen Alltag ermöglichen.

Eine zweite Zulassung zum Kontaktstudium ist nur in Einzelfällen möglich; sie hängt von der Nachfrage nach Studienplätzen und den verfügbaren Haushaltsmitteln ab.

Die Bewerbungen müssen bis zum

20. Oktober 2000

über das zuständige Dekanat beim Evangelischen Oberkirchenrat eingegangen sein. Der Bewerbung ist eine schriftliche Erläuterung anzufügen, die die Gründe für die Bewerbung enthält und die persönliche Zielsetzung beschreibt, die mit dem Kontaktstudium verfolgt wird. Bewerberinnen und Bewerber, die sich zum zweiten Mal für das Kontaktstudium melden, bitten wir, auch dazu Stellung zu nehmen.

Die Entscheidung über die Zulassung geht den Bewerberinnen und Bewerbern Ende November 2000 zu.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben den Status eines Gasthörers an der Universität Heidelberg. Dort wird seit 1998 eine Einschreibgebühr in Höhe von DM 200,- erhoben, die Sie dort bezahlen müssen. Die Lehrveranstaltungen können nach freier Wahl belegt werden, wobei eine Einschränkung zu beachten ist: Während der Dauer des Kontaktstudiums findet eine obligatorische Begleitveranstaltung mit je einem Termin in der Woche statt, deren Zeitpunkt in Absprache mit den Teilnehmenden am Kontaktstudium festgelegt wird. Sie soll der Gesamtgruppe die Möglichkeit zur gemeinsamen theologischen Arbeit geben, ein Forum für die Erörterung aktueller Fragen aus den verschiedenen theologischen Fachgebieten sein und zur Reflexion eigener Praxis anleiten und lebt somit vom Engagement der Teilnehmenden.

Von jeder Teilnehmerin bzw. von jedem Teilnehmer wird zum Abschluß ein schriftlicher Bericht erbeten, in dem die persönliche Auswertung und Reflexion des theologischen Ertrages erfolgt. Er dient dem Evangelischen Oberkirchenrat als wichtige Informationsquelle für die Personalförderung und der innerkirchlichen Begründung des besonderen Fortbildungswertes des Kontaktstudiums.

Die Landeskirche übernimmt die Kosten für die Unterbringung im Theologischen Studienhaus. Zu der An- und Abreise sowie für zwei Heimfahrten während des Kontaktstudiums werden die Fahrtkosten in Höhe des Fahrpreises der Deutschen Bahn AG erstattet. Alle weiteren, aus der Trennung von der Familie entstehenden Kosten sind von den Teilnehmenden zu tragen; sie zahlen außerdem einen Eigenbeitrag wie zu allen FWB-Veranstaltungen. Er beträgt für das ganze Semester DM 1.200,00.

Die Vertretung muß nachbarschaftlich gemeinsam mit der Dekanin bzw. dem Dekan, der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan geregelt werden. Für den Religionsunterricht können mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats auch Lehrkräfte herangezogen werden, die den Unterricht zusätzlich zu ihrem Deputat übernehmen und von der Landeskirche zusätzlich vergütet bekommen. Der von Dekanin bzw. Dekan und Schuldekanin bzw. Schuldekan bestätigte Vertretungsplan und das Einverständnis des Ältestenkreises sind zusammen mit der Bewerbung vorzulegen.

Die Teilnehmenden sollen während des Kontaktstudiums keinen Dienst in ihrer Heimatgemeinde übernehmen. Die Erfahrung zeigt, daß solche Abhaltungen die Intensität des Studiums beeinträchtigen.

Auf Wunsch der Bewerberinnen / der Bewerber erhält ihr/sein Ältestenkreis ein besonderes Anschreiben, das u. a. darauf hinweist, daß das Kontaktstudium nicht Urlaub, sondern Dienst ist, der der Gemeinde selbst zugute kommt. Gleichwohl werden bei Teilnahme am Kontaktstudium 14 Kalendertage auf den Jahresurlaub angerechnet.

OKR 24. 7.2000
AZ: 23/74

**Kontaktstudium 2001
für Jugendreferentinnen/
Jugendreferenten,
Sozialarbeiterinnen/
Sozialarbeiter
sowie Sozialpädagoginnen/
Sozialpädagogen an der Fach-
hochschule in Freiburg**

Während des Sommersemesters 2001 (19.3.-29.6.2001) besteht für die oben genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit zum Kontaktstudium an der Evangelischen Fachhochschule in Freiburg.

Bewerben können sich alle bei der Landeskirche, den Kirchengemeinden oder Kirchenbezirken angestellten

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zu der Zielgruppe gehören und mindestens sieben Jahre nach abgeschlossener Ausbildung in der Kirche tätig sind.

Die Bewerbungen müssen bis spätestens

15. November 2000

über das zuständige Dekanat beim Evangelischen Oberkirchenrat eingegangen sein.

Voraussetzung für die Bewerbung ist, dass die erforderlichen Vorabgespräche (Vertretung, Arbeitsplanung etc.) mit der Dienstvorgesetzten / dem Dienstvorgesetzten und den anderen Mitarbeitenden erfolgt sind. Gemeindevorstände/Gemeindevorständinnen müssen die Frage ihrer dienstlichen Freistellung im Ältestenkreis klären lassen; Jugendreferentinnen/Jugendreferenten klären dies mit dem Bezirkskirchenrat. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen haben eine Vorabgespräche mit dem zuständigen Gremium im Kirchenbezirk zu treffen.

Der Bewerbung ist eine schriftliche Erläuterung anzufügen, die die Gründe für die Bewerbung enthält und die persönliche Zielsetzung beschreibt, die mit dem Kontaktstudium verfolgt wird. Sie ist über den Dienstweg einzureichen und wird mit einer Stellungnahme der Dekanin / des Dekans, der Schuldekanin / des Schuldekans versehen an den Evangelischen Oberkirchenrat weitergeleitet. Eine Abschrift des Protokolls des Leitungsgremiums, das die Zustimmung ausgesprochen hat, ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Landeskirche übernimmt die Gesamtkosten für die Unterbringung und Verpflegung. Alle weiteren, aus der Trennung von der Familie entstehenden Kosten sind von den Teilnehmern zu tragen; sie zahlen außerdem einen Eigenbeitrag wie zu allen FWB-Veranstaltungen. Er beträgt für das ganze Semester DM 1.200,00.

Für die zeitliche Planung ist zu beachten, daß zur Vorplanung der Begleitveranstaltung und zur Koordination mit der Fachhochschule ein Vortreffen durchgeführt wird.

Die Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge für die Dauer des Kontaktstudiums wird unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt, daß die Antragstellerin / der Antragsteller zwei Wochen ihres/seines Jahresurlaubs dafür einsetzt.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an den Evangelischen Oberkirchenrat, Abteilung Personalförderung, Blumenstraße 1, 76133 Karlsruhe bis spätestens 15. November 2000.

OKR 29.7.2000 **Sammlung für Blinde**
AZ: 83/632 **im Regierungsbezirk Karlsruhe**

Der Badische Blindenverein im Regierungsbezirk Karlsruhe wird seine jährliche Haus- und Straßensammlung in der Zeit vom **12. bis 18. Oktober 2000** durchführen.

Der Evangelische Oberkirchenrat bittet die örtlichen Gemeinden, dem Badischen Blindenverein bei der Durchführung der Sammlung soweit als möglich behilflich zu sein. Für diese Aufgabe sollen vor allem Sammlerinnen und Sammler vermittelt werden.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe, unter Telefon 0721/9175-709 (Herr Richter) erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. **Gemeindepfarrstellen** **Erstmalige Ausschreibungen**

Bad Dür rheim - Öfingen **und Kurseelsorge Bad Dür rheim** (Kirchenbezirk Villingen)

Die Pfarrstelle wird durch Stellenwechsel des Pfarrstelleninhabers zum 1. September 2000 frei. Sie besteht zu 50 % aus der Gemeindepfarrstelle Bad Dür rheim - Öfingen und ist mit einem 50 % Dienstverhältnis Kurseelsorge in Bad Dür rheim verbunden.

1. **Pfarrstelle Bad Dür rheim - Öfingen**

Der Ort der Gemeindepfarrstelle

Öfingen ist ein Ortsteil der politischen Gemeinde Bad Dür rheim. Er ist ein staatlich anerkannter Erholungsort und liegt in landschaftlich reizvoller Lage auf 800 m Höhe.

Öfingen ist mit seinen 750 Einwohnern und seinem Feriendorf ein einladender gastfreundlicher Ort. Das aktive Dorfleben spiegelt sich in den zahlreichen Vereinen wieder.

Die Grundschule ist im Nachbarort Oberbaldingen (3 km). Weiterführende Schulen befinden sich in Bad Dür rheim (10 km), Donaueschingen (15 km) und Villingen-Schwenningen (16–20 km). In vergleichbarer Entfernung liegen die Städte Tuttlingen und Trossingen.

Die Kirchengemeinde

Öfingen ist seit der Reformation evangelisch. Zur Gemeinde gehören 500 Evangelische. Die Ev. Kirche in der heutigen Form stammt aus dem 13. Jahrhundert

und ist die einzige Kirche am Ort. Sie bildet zusammen mit dem Friedhof und dem Pfarrhaus die malerische Dorfmitte.

Schwerpunkte der Gemeindegarbeit

- Die Freude der Gemeinde am Gottesdienst drückt sich in vielfältigen Formen aus: traditioneller Sonntagsgottesdienst, Kindergottesdienst, Kleinkindergottesdienst, Familiengottesdienst, Gottesdienst im Freien, Tischabendmahl, Abendmahl mit Kindern, Andacht am Mittwochmorgen.
- Viel Liebe und Engagement wird seit Jahren in die Arbeit mit Kindern gelegt. Der Kindergottesdienst und die Jungscharen sind gut besucht. Der Ev. Kindergarten und die Jugendarbeit werden ebenfalls als wichtige Bestandteile unserer Gemeindegarbeit verstanden.
- Zur Gemeindegarbeit gehört auch die Betreuung des Altenstifts Scheffelhof in Bad Dür rheim, mit Gottesdienst, der alle 8 Wochen stattfindet.

Möchten Sie mit uns an unserer Gemeinde weiterbauen?

Es erwarten Sie engagierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in den Gottesdiensten und Gruppen aktiv mitwirken und die offen sind für Anregungen und Ideen. Der ökumenische Geist der Gemeinde zeigt sich auch darin, dass sich katholische Christen selbstverständlich in die Gemeindegarbeit einbringen.

Das Pfarrhaus und das Pfarrbüro

Das geräumige Pfarrhaus hat 8 Zimmer und ein von der Wohnung getrenntes Pfarrbüro. Ein großzügiger Garten mit Obstbaumwiese umgibt das Pfarrhaus. Eine bewährte Pfarramtssekretärin unterstützt Sie in Ihrer Arbeit.

2. Kurseelsorge in Bad Dür rheim

Die Kurseelsorgestelle wurde im Zug der Stellenreduzierung auf ein 50%-Deputat festgelegt. Die Kurseelsorgearbeit wird deshalb neu durchdacht und neu konzipiert werden müssen. Dabei kann an Bestehendes angeknüpft werden, das seit langer Zeit von Mitarbeitern mitgestaltet wird:

- Begegnungsabend, Bibelgespräch, Taizé-Gebet, Abendgebet, Offenes Singen, Kirchenführung, Stunde der Kirchenmusik.

Der Dienst der Kurseelsorge geschieht in einem guten ökumenischen Miteinander mit der Kath. Kurseelsorge am Ort.

Der Kirchengemeinderat freut sich auf neue Impulse, Begleitung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und die Bereitschaft, die eigenen Gaben in der seelsorgerlichen Begegnung mit Menschen in der Kur einzubringen.

Die eindrucksvolle große moderne Johanneskirche wird für Gottesdienste und zahlreiche Kirchenkonzerte gemeinsam genutzt. Der Kurseelsorger ist einmal im Monat am Predigtendienst beteiligt.

Die beiden Aufgaben können von einer Person oder im Job-Sharing von zwei Personen übernommen werden. Eine grundsätzliche Bereitschaft/Offenheit für die Mitarbeiter im Bezirk wird erwartet.

Das mit der Pfarrstelle Bad Dür rheim - Öfingen verbundene Regeldeputat Religionsunterricht beträgt vier Wochenstunden.

Bei Rückfragen oder bestehendem Interesse setzen sie sich bitte in Verbindung mit:

- Artur Wölfle, stellv. Vorsitzender des Kirchengemeinderats in Öfingen, Telefon 07706/5310,
- Erna Kienzle, Kirchengemeinderätin und Kirchendienerin in Öfingen Telefon 07706/91097,
- Pfarrer Theodor Berggötz, Bad Dür rheim, Telefon 07726/310,
- Fritz Müller, Vorsitzender des Kirchengemeinderats Bad Dür rheim, Telefon 07726/7749,
- Dekan Dr. Martin Treiber, Villingen, Telefon 07721/845110.

Buchenberg (Kirchenbezirk Villingen) und **Regionalstelle KDL**

Die Pfarrstelle Buchenberg wurde zum 1. Juni 2000 infolge Berufung des bisherigen Stelleninhabers zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Müllheim frei und kann entsprechend der Stellenplanung - wie bisher - mit einem halben Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Ein ausführliche Beschreibung der Pfarrstelle entnehmen Sie bitte dem Ausschreibungstext im GVBl. Nr. 5 / 2000 S. 73 ff.

Mit dem eingeschränkten Dienstverhältnis der Pfarrstelle Buchenberg verbunden ist ein Dienstauftrag im Umfang eines (zusätzlichen) halben Dienstverhältnisses für den Kirchlichen Dienst Land (KDL) für die Region Schwarzwald-Baar und Bodensee.

Zu diesem Dienstauftrag KDL geben wir folgende(n) Hinweis(e):

Intakte ländliche Räume und eine entsprechende Landwirtschaft sind auch in einer Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft unerlässlich für die Erhaltung der Lebensgrundlagen: Boden, Wasser, Luft und der Artenvielfalt. Die Landwirtschaft erhält die Landschaft und leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Ernährungssicherung. Dagegen stehen in unserem dichtbesiedelten Land steigende Forderungen nach Bauland, an Zugang

zur Landschaft für Erholung, Sport, und Freizeit mit einer entsprechenden Infrastruktur. Hauptkonfliktfeld ist die Landwirtschaft und damit die bäuerlichen Familien. Globalisierung und Preisdruck zwingen zu immer mehr Rationalisierung und zur Öffnung für die Gentechnik und sie werden auch in ländlichen Kommunen an den Rand gedrängt. Der KDL ist die Kompetenz der Kirche, zu deren Selbstverständnis als Volkskirche es gehört, gesellschaftliche Prozesse dieser Tragweite aus ihrer Sicht zu begleiten. Das geschieht durch die Kenntnis der Agrarpolitik, der Forschung und Planung. Da sich das regional sehr unterschiedlich auswirkt, ist die Präsenz in der Region und das Gespräch mit den Betroffenen unerlässlich; so läuft z. B. zur Zeit eine Diskussion an, ob Teile oder der gesamte Schwarzwald als Naturpark ausgewiesen werden sollen. Das hat in jeder Sicht beträchtliche Konsequenzen. Regionale Präsenz bedeutet, Kontakte mit allen im und für den ländlichen Raum tätigen, z. B. Landwirtschaftsämtern, berufsständischen Organisationen wie Bauernverband, Landjugend, Landfrauen, dem Gewerbe, den regionalen und kommunalen politischen Vertretern und Einrichtungen. Es bedeutet Kontakte zu Naturschutzbewegungen und -initiativen. Im Raum der Kirche steht die Kompetenz zur Verfügung für Kirchengemeinden, für Kirchenbezirke, gegebenenfalls in Verbindung mit der Erwachsenenbildung. Dazu gehören die Organisation von Hofbesichtigungen für unterschiedliche Gruppen, Hofgottesdienste oder Gottesdienste im Grünen. Wichtig ist die Arbeit mit den beiden Arbeitskreisen in der Region. Sie bieten die Möglichkeit des internen Gesprächs und der Vorbereitung von Veranstaltungen. Was von Kirche darüber hinaus zu Recht erwartet wird, ist Seelsorge, vor allem in der Begleitung der bäuerlichen Familien. Die relativ selbstständige Tätigkeit lässt den Raum für eigene Initiativen, gegenseitige Information und Zusammenarbeit aller Mitarbeiter sind unerlässlich.

Der KDL, Landesstelle und Mitarbeiter stehen für weitere Informationen zur Verfügung. Anfragen sind zu richten an den Leiter des KDL, Akademiedirektor Pfarrer Hans Martin Leichle: Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe, Telefon 0721 / 9175-351

Bezüglich der Pfarrstelle Buchenberg setzen Sie sich bitte bei Rückfragen in Verbindung mit Frau Angelika Scholz, stv. Vorsitzende des KGR, Telefon 07725/7460 oder wenden sich an das Evangelische Dekanat Villingen, Dekan Dr. Martin Treiber, Telefon 07721/8451 10.

Mühlhausen-Tairnbach (Kirchenbezirk Sinsheim)

Die Pfarrstelle Mühlhausen-Tairnbach im Evangelischen Kirchenbezirk Sinsheim wird zum 16. September 2000 frei und kann zu diesem Termin mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Mühlhausen-Tairnbach liegt landschaftlich reizvoll 17 km südöstlich von Heidelberg im nordwestlichen Kraichgau. Tairnbach hat bei 1.200 Einwohnern 740 Evangelische.

In Mühlhausen, wo sich der Sitz der Gemeindeverwaltung befindet, sind von 4.200 Einwohnern 580 Evangelische mit wachsender Tendenz. In Tairnbach ist eine Grundschule, in Mühlhausen ist eine Grund- und Hauptschule vorhanden. Sämtliche anderen Schularten sind in den nahegelegenen Orten Östringen und Wiesloch, wohin gute Busverbindungen bestehen.

Das kirchliche Leben in Tairnbach, wo bisher der Großteil der Gottesdienste und kirchlichen Veranstaltungen stattfand, ist von einer gewachsenen dörflichen Tradition geprägt. Seit 1. November 1999 gibt es in Mühlhausen einen Gemeinderaum im neugebauten Bürgerhaus und dort findet zwei Mal im Monat samstagsabends ein Gottesdienst statt. In der Kirchengemeinde existieren Kirchenchor, Posaunenchor, Jugendchor, ein Jugendkreis, eine Jungschar, Besuchsdienstkreis, Mutter-Kind-Gruppen, Bastelkreis und Seniorenkreis. Die Gemeinderäume befinden sich im ehemaligen Rodensteinschen Schlossgebäude in der Ortsmitte im Eigentum der politischen Gemeinde.

Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines 2-gruppigen Kindergartens im Ortsteil Tairnbach. Eigentümerin ist auch hier die politische Gemeinde. Die Kindergartenarbeit dort geschieht seit Jahrzehnten auf bewusst christlicher Basis.

In der Region besteht eine gut funktionierende Dienstgruppe, in die auch in Zukunft die Gemeindeleitungen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einbezogen werden.

Ein guter Kontakt besteht auch zur katholischen Kirchengemeinde. Der Kirchengemeinderat und der Pfarrgemeinderat halten einmal pro Jahr eine gemeinsame Sitzung ab. Ebenso finden ökumenische Gottesdienste in beiden Gemeinden statt, wie auch jedes Jahr die Bibelwoche und der Weltgebetstag der Frauen. Die Beziehungen zur politischen Gemeinde und den kulturellen Institutionen sind von einem kooperativen Verhältnis geprägt.

Ein 1963 erbautes, ruhig gelegenes Pfarrhaus (zweistöckig, 110 qm Wohnfläche, Gaszentralheizung, Garage) mit einem vor kurzer Zeit erstellten Anbau (Büro, Sitzungszimmer, Toilette/Garderobe) steht zur Verfügung. In der 1972 letztmals renovierten Kirche finden sonntäglich Gottesdienste statt, der Kindergottesdienst findet parallel statt. Eine Schreibkraft steht pro Woche 5 Stunden zur Verfügung. Das mit der Pfarrstelle verbundene Deputat Religionsunterricht beträgt 8 Wochenstunden.

Der Kirchengemeinderat sowie der Mitarbeiterkreis und eine aufgeschlossene Gemeinde freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit mit einer Pfarrerin / einem Pfarrer oder einem Pfarrerehepaar.

Für Rückfragen stehen das zuständige Dekanat und die Mitglieder des Kirchengemeinderates zur Verfügung: Marika Hölzer, Tairnbach, Telefon 06222/660909, Sabine Küpfer, Mühlhausen, Telefon 06222/63481.

Steißlingen-Langenstein

(Kirchenbezirk Überlingen-Stockach)

Die Gemeindepfarrstelle Steißlingen-Langenstein im Evangelischen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach ist ab 1. September 2001 mit einem auf 75 % eingeschränkten Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Wir – das sind 1450 evangelische Christen in den 3 eigenständigen politischen Gemeinden Steißlingen, Eigeltingen mit seinen Ortsteilen und Orsingen – warten zum 1. September 2001 auf Sie als neue Pfarrerin / neuen Pfarrer. Der bisherige Stelleninhaber geht nach 9 Jahren in unserer Gemeinde in den Ruhestand.

Mit der Pfarrstelle ist ein Deputat von 6 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden. Wir haben zwei Predigtplätze in Steißlingen und in der gräflichen Schlosskapelle in Langenstein bei Eigeltingen.

In Steißlingen, wo etwa die Hälfte der Gemeindeglieder leben, stehen die 1957 gebaute Friedenskirche, das 1994 gebaute Gemeindehaus und das 1996 gebaute Pfarrhaus (6 Zi.) in einem schönen Ensemble.

Alle 3 Gemeinden liegen in landschaftlich reizvoller Lage im Hegau in unmittelbarer Nähe des Bodensees. Steißlingen hat einen eigenen Badensee und ist wie auch Eigeltingen anerkannter Erholungsort.

Bezüglich Wohnort ist für Sie als künftige Pfarrstelleninhaberin / als künftigen Pfarrstelleninhaber / als künftige Pfarrfamilie wichtig zu wissen: Steißlingen hat ca. 4.000 Einwohner, alle notwendigen Geschäfte, Banken, Ärzte, eine neugebaute Grund- und Hauptschule, eine renommierte Gemeinde-Musikschule, ein sehr aktives Vereinsleben, vhs u. a. m. Alle weiterführenden Schulen sind mit einem gutausgebauten ÖPNV-System in 1/4 Std. in Singen oder Radolfzell zu erreichen. Auch die Universitätsstadt Konstanz ist nur 30 km entfernt.

Die meisten Evangelischen sind erst nach dem Krieg zugezogen. In allen drei Gemeinden herrscht eine rege Bautätigkeit mit Zuzug von jungen Familien. Die Gemeinden sind sozial und strukturell verschieden, so dass sich eigenständige Gruppen gebildet haben, die von ehrenamtlichen Mitarbeitern geleitet werden. (2 Kindergottesdienstgruppen und verschiedene Jungschargruppen). In den vergangenen Jahren wurden viele Kinder getauft, daraus entwickelte sich eine Kleinkind-Elterngruppe. Ein Team von Ehrenamtlichen betreut einen aktiven Seniorenkreis. Alle Kreise pflegen eine gute Zusammenarbeit mit den Katholiken. Mehrmals im Jahr feiern wir Gottesdienste in anderer Form, die von den einzelnen Gruppen gestaltet werden.

Eine versierte langjährige Pfarramtssekretärin unterstützt die Pfarrerin / den Pfarrer bei der Arbeit.

Wir wünschen uns eine kontaktfreudige, integrationsfähige Pfarrerin / einen kontaktfreudigen, integrationsfähigen Pfarrer, die/der auch besonders die jüngere

und mittlere Generation anspricht, ohne die anderen Altersgruppen aus den Augen zu verlieren. Die Neuzugezogenen bieten zusätzliche Chancen, das Gemeindeleben zu bereichern.

Der Kirchengemeinderat und die ehrenamtlichen Mitarbeiter freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit.

Sie sehen: Vieles spricht für Steißlingen-Langenstein! Wenn Sie interessiert sind, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf. Anschrift: Paul Gerlach, Alpenstraße 11, 78253 Eigeltingen, Telefon 07774-7407 oder Lisbeth Foth, Brucknerstraße 20, 78256 Steißlingen, Telefon und Fax 07738-478.

Das zuständige Dekanat ist Überlingen-Stockach in Salem, Dekanin Doris Fuchs, Telefon 07553-280.

Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

4. Oktober 2000

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Adelsheim

(Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg)

Die Pfarrstelle Adelsheim wurde zum 1. August 2000 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBI. Nr. 6/2000 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Weitere Informationen sind zu erhalten durch das Pfarramt (Telefon 06291-1213) und bei der Kirchenältesten Frau Rosemarie Knoth (Telefon 06291-2205).

Auenheim

(Kirchenbezirk Kehl)

Die Pfarrstelle Auenheim wurde zum 1. Juni 2000 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBI. Nr. 5/2000 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Frau Elisabeth Steurer, Telefon 07851/73309 oder über das Evang. Dekanat Kehl, Telefon 07851/3751.

Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

20. September 2000

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

III. Patronatspfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen

Obrigheim

(Kirchenbezirk Mosbach)

Die Pfarrstelle Obrigheim wird zum 1. Oktober 2000 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 5/2000 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Auskunft erteilen gerne das Dekanat Mosbach, Telefon 06261/14818 und die Vorsitzende des Kirchengemeinderates Obrigheim, Frau Helga Horsch, Telefon 06261/7667.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt gemäß der Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien vom 28. 10. 1975 (GBl. S. 96).

Die Bewerbungen für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – bis spätestens

20. September 2000

mit einem Lebenslauf an die Fürstlich-Leiningensche Verwaltung, Postfach 1180, 63916 Amorbach/Odw., mit einer Durchschrift an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

V. Landeskirchliche Pfarrstellen

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat (Frauenarbeit im Referat 3 – Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft – des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe)

Im Evangelischen Oberkirchenrat ist bei der Frauenarbeit die Stelle der

Leiterin der Frauenarbeit

zum 1. Oktober 2000 durch eine Pfarrerin mit vollem Dienstverhältnis wieder zu besetzen. Die Berufung auf diese landeskirchliche Pfarrstelle ist zeitlich auf (zunächst) 6 Jahre begrenzt.

Gesucht wird eine Pfarrerin mit Gemeindeerfahrung, die Freude an theologischer Grundlagenarbeit hat, Interesse an der Auseinandersetzung mit Fragen der Stellung von Frauen in der Gesellschaft und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit einem engagierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnenkreis. Publizistische und organisatorische Fähigkeiten, Leitungs- und Managementkompetenz sind Bedingungen für die Übernahme der Stelle.

Gemeindebezogene Frauenarbeit (Fortbildung von Ehrenamtlichen), Müttergenesungsarbeit, Frauen Sonntag und Weltgebetstagsarbeit gehören zu den Hauptarbeitsbereichen der Frauenarbeit in der Landeskirche. In Zusammenarbeit mit dem Landesausschuss der Frauenarbeit in diesen Arbeitsfeldern Schwerpunkte zu setzen und dabei Kooperationsmöglichkeiten, z. B. mit der Erwachsenenbildung, offensiv zu nutzen, ist eine anstehende Aufgabe für die Leiterin.

Im Zuge der Umstrukturierungen im Referat 3 des Evangelischen Oberkirchenrats ist geplant, die Frauenarbeit mit der Evangelischen Akademie Baden zu verzahnen. Zu den Aufgaben der Leiterin der Frauenarbeit gehört es dann, Tagungen zu Frauenfragen und Ansätzen feministischer Theologie an der Evangelischen Akademie Baden anzubieten. Die Leiterin der Frauenarbeit ist Mitglied im Leitungskreis der Evangelischen Akademie.

Informationen gibt auch die Ordnung der Frauenarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21. März 1978 (GVBl. S. 59 bzw. Recht der Evangelischen Landeskirche in Baden 300.300). Nähere Auskünfte erteilt Oberkirchenrat Dr. Michael Nüchtern (Tel. 0721/9175-300).

Interessentinnen an dieser Stelle werden gebeten, dies bis spätestens

20. September 2000

dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, mitzuteilen.

V. Sonstige Stellen

Pforzheim, Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Pforzheim und in der Außenstelle Rastatt der Justizvollzugsanstalt Karlsruhe

Die Stelle für den hauptamtlichen Dienst der Anstaltsseelsorge bei den obengenannten Justizvollzugsanstalten wird zum 1. September 2000 frei und kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Auf eine Seelsorgerin / einen Seelsorger warten Menschen an drei verschiedenen Orten:

- Hauptanstalt Pforzheim mit Jugendstrafgefangenen (140 Gefangene, 16–22 Jahre alt)
- Außenstelle Sachsenheim, Freigänger (Erwachsene, ca. 65 Bewohner)
- Untersuchungshaftanstalt Rastatt (Erwachsene und Jugendliche, ca. 80 Gefangene)

In der Hauptanstalt Pforzheim besteht eine erfreulich gute Zusammenarbeit mit dem katholischen Kollegen. Ebenso ist die zukünftige Seelsorgerin / der zukünftige Seelsorger eingebunden in die Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Sozialdienstes, des psychologischen und pädagogischen Dienstes. Immer wieder bekunden einzelne kirchliche Gemeindegruppen ihr Interesse am Vollzug, so dass an dieser Stelle Kontakte und Informationen durch die Seelsorgerin / den Seelsorger hergestellt und weitergegeben werden. Ebenso bestehen Verbindungen zu landeskirchlichen Gruppen, die immer wieder an der Gestaltung der regelmäßig stattfindenden Gottesdienste teilnehmen.

Seit der Einrichtung des Jugendvollzuges im August 1996 hat das Bedürfnis der Jugendlichen an Einzelgesprächsmöglichkeiten mit den Seelsorgern kontinuierlich zugenommen. Daher ist das Einzelgespräch eine wichtige Säule der Seelsorge. Ebenso die Gruppenarbeit mit den Jugendlichen.

Die Seelsorgerin / der Seelsorger hat es mit Menschen zu tun, die zum Teil in ihren Persönlichkeitsstrukturen gestört und suchtgefährdet sind. Gerade im Jugendvollzug begegnen wir immer wieder Menschen, die viele Brüche in ihrer Biographie (Eltern, Ausbildung, Freundschaft) aufzuweisen haben. Entsprechend gering ist das Selbstwertgefühl. Ziel ist, eine neue Sinnfindung mit Hilfe des Evangeliums zu eröffnen.

Es sind Menschen mit unterschiedlichen Nationalitäten, Sprachen und Religionen anzutreffen.

Erwartet wird von der Seelsorgerin / dem Seelsorger Belastbarkeit, Umgang mit Extremsituationen, Bereitschaft zur Supervision und Seelsorgeausbildung sowie Zusammenarbeit mit den einzelnen Diensten des Vollzuges.

Wünschenswert wäre eine gute Kooperation mit dem katholischen Kollegen bei Ausbildung und Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Aufgaben im Jugendvollzug (Einzelbegleitung, Gruppenarbeit).

Gespräche mit Einzelnen stehen in der Außenstelle Sachsenheim ebenfalls im Vordergrund. Die Zusammenarbeit mit der dort tätigen Sozialarbeiterin ist gut.

Erfreuliche Voraussetzungen des Arbeitens bietet auch Rastatt. Auch hier ist eine gute Kooperation mit Sozialarbeitern und Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes möglich.

Die Besetzung der Stelle erfolgt durch das Justizministerium Baden-Württemberg.

Interessentinnen / Interessenten an diesem Dienst werden gebeten, dies dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, bis spätestens

mitzuteilen. **4. Oktober 2000**

Stellenausschreibungen für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

- **Pforzheim, Haidachgemeinde** – Dekanat Pforzheim-Stadt – 0,5 Deputat ab sofort (spätere Aufstockung auf 1,0 Deputat ist evtl. möglich).
- **Heidelberg, Kirchenbezirk** – Einsatz als Bezirksjugendreferentin/Bezirksjugendreferent – 1,0 Deputat ab sofort.
- **Radolfzell, Christusgemeinde** – Dekanat Konstanz – 0,5 Deputat ab sofort.
- **Villingen, Kirchengemeinde** – Dekanat Villingen – 0,75 Deputat (mit Sonderseelsorgeauftrag) ab sofort.

Stellenbeschreibungen können im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone, Telefon 0721/9175-205 – angefordert werden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

20. September 2000

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Evangelische Akademie Görlitz (Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz)

In der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz ist die Provinzialpfarrstelle für Akademie- und Bildungsarbeit zum 1. Januar 2001 neu zu besetzen.

Wir suchen

eine ideenreiche Theologin
oder einen ideenreichen Theologen

für die Arbeit der **Evangelischen Akademie Görlitz** mit ihren Schwerpunkten

- Verständigung in Mittel- und Osteuropa
- Kirche und Gesellschaft
- Christlich-jüdisches Gespräch

und die **Leitung der Tagungs- und Begegnungsstätte Kreuzbergbaude.**

Bewerber, die Interesse und Freude an theologischen und gesellschaftspolitischen Fragen haben, richten Ihre Bewerbung mit ausführlichen Unterlagen bis 30. September an das Konsistorium der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz, PF 300334, 02808 Görlitz.

Für Informationen und Rückfragen wenden Sie sich bitte an OKR Dr. Kühne, Tel. (03581) 744259.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen zum Dekan:

Pfarrer Tilman F i n z e l in Ravenstein-Merchingen zum Dekan für den Kirchenbezirk Pforzheim-Land ab 16. September 2000,

Pfarrer Dirk K e l l e r in Hohenwetttersbach-Bergwald zum Dekan für den Kirchenbezirk Mosbach ab 1. September 2000,

Pfarrer Rüdiger K r a u t h in Bad Dürkheim - Öfingen zum Dekan für den Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg ab 1. September 2000.

Erneut berufen zum Dekan/Schuldekan:

Schuldekan Dr. theol. Ulrich H o f f m a n n zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Hochrhein,

Schuldekan Bernhard S c h u p p zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Überlingen-Stockach,

Dekan Dr. Martin T r e i b e r in Villingen zum Dekan für den Kirchenbezirk Villingen ab 1. September 2000,

Schuldekan Otto V o g e l zum Schuldekan für die Kirchenbezirke Karlsruhe und Durlach und Alb-Pfinz.

Berufen zum hauptamtlichen Religionslehrer und zum Schuldekan:

Pfarrer Thomas S c h w a r z, Karlsbad-Auerbach, zum hauptberuflichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche und zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Pforzheim-Land mit Wirkung vom 1. September 2000.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrvikar Rainer B e c k e r in Bretten zum Pfarrer in Nassig (mit Versehung des Pfarrdienstes der Filialkirchengemeinde Sonderriet) mit Wirkung vom 1. September 2000,

Pfarrer Tilman F i n z e l in Ravensburg-Merchingen zum Pfarrer in Stein mit Wirkung vom 16. September 2000,

Pfarrvikar Samuel G o e r k e in Achern zum Pfarrer in Dürrn mit Wirkung vom 1. September 2000,

Pfarrvikarin Christine H o l t z h a u s e n (bisher: Mithilfe im Pfarrdienst im Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim in Dossenheim) zur Pfarrerin in Weiler im Evangelischen Kirchenbezirk Villingen mit Wirkung vom 1. September 2000,

Pfarrer Dirk K e l l e r in Hohenwetttersbach-Bergwald zum Pfarrer der Stiftsgemeinde in Mosbach mit Wirkung vom 1. September 2000,

Pfarrer Rüdiger K r a u t h in Bad Dürkheim - Öfingen zum Pfarrer in Hirschlanden (mit Verwaltung von Hohenstadt) mit Wirkung vom 1. September 2000,

Pfarrer Thomas L e h m k ü h l e r in Mühlhausen-Taimbach zum Pfarrer in Neckarelz (Pfarrstelle I) mit Wirkung vom 16. September 2000,

Pfarrvikarin Heike L u m p p in Heidelberg zur Pfarrerin in Renchen (Kirchenbezirk Kehl) mit dem Dienstauftrag der Verwaltung der landeskirchlichen Pfarrstelle der Telefonseelsorge im Ortenaukreis in Offenburg mit Wirkung vom 1. September 2000,

Pfarrvikarin Christiane Q u i n c k e, Pforzheim (Christusgemeinde) und Pfarrvikar Andreas Q u i n c k e (bisher beurlaubt) gemeinsam zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer der Pfarrstelle I des Gruppenpfarramtes in Markdorf (Kirchenbezirk Überlingen-Stockach) mit Wirkung vom 1. September 2000,

Pfarrer Martin R ö s c h in Spielberg zum Pfarrer in Linkenheim mit Wirkung vom 15. September 2000,

Pfarrvikarin Ulrike S c h ü m a n n (bisher: Mithilfe im Pfarrdienst im Kirchenbezirk Pforzheim-Land) zur Pfarrerin in Dainbach (mit Bobstadt und Filialkirchengemeinde Sachsenflur) mit Wirkung vom 1. September 2000,

Pfarrer Mathias U h l i c h in Reichen zum Pfarrer der Thomasgemeinde in Freiburg mit Wirkung vom 1. September 2000,

Pfarrer Walter W e t t a c h in Mannheim (Paulusgemeinde) zum Pfarrer in Freistett mit Wirkung vom 1. September 2000.

Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrvikarin Tatjana I l z h ö f e r in Bruchsal zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche im Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt mit Wirkung vom 1. September 2000,

Pfarrer Michael K o c h in Karlsruhe (Matthäusgemeinde) zum Pfarrer der Krankenhauspfarrstelle Villingen mit Wirkung vom 16. September 2000,

Pfarrer Martin O e s t in Mutschelbach zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt mit Wirkung vom 1. September 2000,

Pfarrer Klaus P a e t z h o l d t in Freiburg zum theol. Mitarbeiter als Pfarrer der Landeskirche beim Referat 2 (Personalreferat) des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe mit Wirkung vom 1. September 2000 unter Beauftragung zur weiteren Mitarbeit im Gemeindepfarrdienst der Matthäusgemeinde Freiburg.

Entschließungen des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung

Bestellt:

Kirchenverwaltungsobersinspektor Claus Speck mit Wirkung ab 1. Juli 2000 zum Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Verliehen:

Die Amtsbezeichnung „Pfarrer/in im Angestelltenverhältnis (i. A.)“ an Frau Christa Charlotte Müller, Religionslehrerin i. A. im Evangelischen Kirchenbezirk Neckargemünd mit Wirkung ab 1. Juli 2000,

die Amtsbezeichnung „Kirchenrätin“ an Maja Dorothea Schellhorn beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe.

Versetzt:

Pfarrvikarin Marita Abendroth (bisher im Erziehungsurlaub) als Religionslehrerin in den Kirchenbezirk Baden-Baden mit Wirkung vom 1. September 2000,

Pfarrvikar Ralf Bönniger in Mannheim (Erlösergemeinde) nach Mannheim (Johanniskirche Süd) mit Wirkung vom 1. September 2000,

Pfarrvikarin Annemarie Czetsch in Ichenheim nach Heidelberg, Heiliggeistgemeinde, mit Wirkung vom 1. September 2000,

Pfarrer/in Religionslehrerin Wiebke Dornauer, Kirchenbezirk Alb-Pfingst, in den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach zum 1. August 2000,

Pfarrvikar Hartmut Friebolin in Staufen nach Müllheim, Pfarrstelle I, mit Wirkung vom 1. September 2000,

Pfarrvikarin Sabine Hanselle in Villingen (Johannesgemeinde) nach Legelshurst (Evangelischer Kirchenbezirk Kehl) mit Wirkung vom 1. September 2000,

Pfarrvikarin Christina von Langsdorff in Lahr nach Pforzheim, Christusgemeinde, mit Wirkung vom 1. September 2000,

Pfarrvikar Peter Schock in Tübingen (Kirchenbezirk Lörrach) nach Konstanz (Petrusgemeinde) mit Wirkung vom 1. September 2000,

Pfarrvikar Stefan Schöni in Bad Bellingen nach Tübingen mit Wirkung vom 1. September 2000,

Pfarrvikar Markus Wild in Freiburg, Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde, nach Freiburg, Lukasgemeinde, mit Wirkung vom 1. September 2000.

Eingesetzt:

Pfarrvikarin Andrea Elicker-Kurz als Pfarrvikarin in Stein mit Wirkung vom 1. September 2000,

Pfarrvikar Thomas Fabienke als Pfarrvikar in der Melanchthongemeinde Schwetzingen mit Wirkung vom 1. September 2000,

Pfarrvikarin Dr. Dagny von der Goltz als Pfarrvikarin in Heidelberg (Berggemeinde) mit Wirkung vom 1. September 2000,

Pfarrvikarin Dr. Doris Hiller als Pfarrvikarin in Villingen-Schwenningen mit Wirkung vom 1. September 2000,

Pfarrvikar Dr. André Kendeel als Pfarrvikar in Dossenheim mit Wirkung vom 1. September 2000,

Pfarrvikar Jan Mathis als Pfarrvikar in Achern mit Wirkung vom 1. September 2000,

Pfarrvikar Andreas Moll als Pfarrvikar in Bretten (Melanchthongemeinde) mit Wirkung vom 1. September 2000,

Pfarrvikarin Ute Niethammer als Pfarrvikarin in der Stiftsgemeinde Lahr mit Wirkung vom 1. September 2000,

Pfarrvikar Klaus Martin Weber als Pfarrvikar in Offenburg (Erlösergemeinde) mit Wirkung vom 1. September 2000,

Pfarrvikarin Brigitte Weisbrod als Pfarrvikarin in Berghausen mit Wirkung vom 1. September 2000,

Pfarrvikar Ulrich Zimmermann als Pfarrvikar in Wallhausen mit Wirkung vom 1. September 2000.

Ernannt:

Forstoberinspektor Frank Philipp bei der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg zum Forstamtmann,

Claus Speck zum Kirchenverwaltungsobersinspektor beim Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Eberhard Günther in Laufenburg auf 1. November 2000,

Pfarrer im Wartestand Wilfried Keller (zuletzt Dienstauftrag im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land) auf 1. September 2000,

Pfarrer Hans-Peter Mohr in Baden-Baden (Paulusgemeinde) auf 1. September 2000,

Pfarrer Direktor Frieder C. Schmittner (Leiter der Evang. Fachschule für Sozialpädagogik in Freiburg) auf 1. September 2000,

Pfarrer Harald Schollmeyer in Obrigheim auf
1. Oktober 2000.

Berichtigungen

Die erneute Berufung von Schuldekan Rolf Schwab
erfolgte für den Kirchenbezirk Wertheim, nicht, wie irr-
tümlich im GVBl. Nr. 9/2000 mitgeteilt, für den Kirchen-
bezirk Villingen.



*„Er weiß, was für ein Gebilde wir sind;
er gedenkt daran, daß wir Staub sind.“
Psalm 103,14*

Gestorben:

Pfarrer i. R. Wilhelm Metzger, zuletzt in
Grötzingen, am 30. Juli 2000.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Satz und Druck: Fotosetzerei und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B